

er sich in die einzelne Situation, vor allem aber in die Gedankenwelt der beteiligten Personen blitzschnell hinein-denken kann. Nur dann ist es ihm auch möglich, wichtige Fragen zu stellen und überflüssige und deshalb häufig schädliche Fragen zu unterlassen.

Die Befragung der Zeugen und Sachverständigen ist überhaupt eines der schwierigsten und heikelsten Probleme. Es gibt Verteidiger, die die Weisheit verkünden: man sollte einen dem Angeklagten übelwollenden Belastungszeugen nie befragen, sondern umgekehrt darauf bedacht sein, daß er möglichst bald vom Zeugentisch wieder verschwinde. Das kann in einem Falle richtig sein, in einem andern Falle aber grundverkehrt. Wenn ein Belastungszeuge einen einfachen Vorgang, an dem er anscheinend völlig unbetieilt war, mit absoluter Bestimmtheit bekundet, dann ist es allerdings in der Regel höchst bedenklich, den Zeugen mit Fragen zu bestürmen, die, wenn auch mit variierenden Wendungen, den einen gleichbleibenden Inhalt haben, ob der Zeuge das nun wirklich gesehen habe, was von ihm ausgesagt sei. Hier können höchstens Fragen am Platze sein, durch die klargelegt wird, was die Anwesenheit des Zeugen bei dem Vorfall herbeigeführt hat, ob es wirklich ein Zufall war oder ob ihn ein bestimmtes Interesse dorthin führte, welches sein Standort war usw., kurz: Fragen, die es ermöglichen, die Exaktheit und Unbefangenheit der Beobachtung des Zeugen unter eine kritische Lupe zu nehmen. In andern Fällen, in denen es sich um kompliziertere Vorgänge handelt, wird es dagegen oft sehr darauf ankommen, alles das zu erfragen, was die innere Wahrscheinlichkeit der Darstellung des Zeugen in das richtige Licht setzen kann. Das gilt besonders für Fälle, in denen die Beurteilung des Tatbestandes wesentlich davon abhängt, ob der Zeuge tatsächlich die von ihm behauptete Auffassung gehabt hat, ob er z. B. wirklich durch die Erklärungen des Angeklagten getäuscht oder genötigt worden ist. Der

Verteidiger muß hier alles zu erfragen suchen, was er nötig hat, um bewerten zu können, ob ein Mensch sich mutmaßlich in einer Situation, wie sie von dem Zeugen dargestellt ist, so benimmt, wie es der Zeuge behauptet. Die Kunst der Befragung muß hier dabei darin bestehen, den Zeugen nicht erkennen zu lassen, wohin die Reise geht. Denn nur auf diese Weise kann er erwarten, auch von einem böswilligen Zeugen Antworten zu bekommen, die die Darstellung, die dieser Zeuge gegeben hat, innerlich unwahrscheinlich machen. Ein solches Resultat kann natürlich nicht nur durch Fragen erzielt werden. Es gibt Fälle, wo die Korrespondenz, die zwischen den Beteiligten gewechselt ist, zwingend zu dem Schluß führt, daß die Dinge sich nicht so abgespielt haben können, wie sie der Zeuge schildert, daß vor allem nicht die Motive oder Absichten, die behauptet sind, vorherrschend gewesen sein können.

Die wichtigste Aufgabe, die der Verteidiger in der Hauptverhandlung zu erfüllen hat, ist sein Schlußvortrag, das sogenannte Plädoyer. Wie es gestaltet sein muß, darüber läßt sich vieles sagen. Aber dafür ist hier nicht der Ort. Sicherlich gibt es Fälle, wo vor dem Plädoyer schon der Sieg errungen ist und dies auch der Staatsanwalt einsieht, der womöglich selbst den Antrag auf Freisprechung stellt. Zähe Unterminierarbeit während der Hauptverhandlung kann die Anklage so zu Fall gebracht haben, daß sie in dem Augenblick, in dem der Vorsitzende dem Verteidiger zum Plädoyer das Wort erteilt, bereits wie ein Trümmerhaufen vor aller Augen liegt. Aber das sind nicht die Regelfälle. Zuweilen hört man: die Berufsrichter gäben nichts auf das Plädoyer, sie ließen sich dadurch nie beeinflussen. Ich will gern glauben, daß in dieser These ein richtiger Kern steckt. Die Gabe, in einem die Hörer fesselnden Schlußvortrag noch einmal das Bild der Verhandlung entstehen zu lassen, so wie es der Verteidiger sieht, besitzen doch nur recht wenige. Mit dem bloßen Wiederkäuen des Verhandlungsergebnisses, dem ewigen Wiederholen